

Bezirkshauptmannschaft Krems

An die
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
zh. Herrn Bürgermeister Josef Schitzenhofer
in Lichtenau im Waldviertel

9-N-80123/19

Pfeifer

39

10. November 1981

KG Brunn am Walde, Erklärung von 5 Roßkastanien auf Parz.Nr.844/2
zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,
LGB1.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem
Grundstück 844/2 öffentliches Gut, KG Brunn am Walde, stehenden
5 Roßkastanien zum Naturdenkmal.

Begründung

Bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 31.3.1958,
Zl.IX/B-5/5-1958, wurden die an der (alten) Bundesstraße von Krems
nach Zwettl gestandene Roßkastanienallee, die damals aus 11 Bäumen
bestand, zum Naturdenkmal erklärt. Die Ersichtlichmachung im Grund-
buch, die nunmehr vom Amt der NÖ Landesregierung verlangt wird, kann
im Hinblick darauf, daß nur mehr 5 der 11 Bäume vorhanden sind und
der seinerzeitige Eigentümer (Gutsbetrieb Ing.Karl) mit dem derzeiti-
gen Eigentümer (Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel) nicht ident
ist, nicht beantragt werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden
und die Naturdenkmalerklärung der restlichen 5 Roßkastanien zu
verfügen.

Rechtsmittelerklärung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmann-
schaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen
und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Eigl
Wirkl. Hofrat



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 30.12.1981
Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Eigl
Wirkl. Hofrat

/A

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500

An die
Marktgemeinde Lichtenau i.Wv.
3522 Lichtenau

Befehl rechtskräftig
Krems, am 5. März 1997

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Klaus)

9-N-80123 Beilagen
-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02732)	808	Datum
--	Christa Kalsner	212	21.01.1997

Betrifft
Naturdenkmal "Roßkastanien" in der KG Brunn a.W.
Widerruf der Naturdenkmalerklärung eines Baumes

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems **w i d e r r u f t** die Naturdenkmalerklärung der fünften Roßkastanie (ausgehend von der Abzweigung der alten Landesstraße von der neuen) der mit Bescheid vom 10.11.1981, 9-N-80123/19, erfolgten Naturdenkmalerklärung der fünf Roßkastanien auf Gst. Nr. 844/2, EZ. 168, KG Brunn am Walde, öffentliches Gut.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-4.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung von Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Laut Mitteilung der Marktgemeinde Lichtenau i.Wv. sowie des Amtssachverständigen befindet sich der oben angeführte Roßkastanienbaum in einem schlechten Zustand; es erscheint sinnvoll, die Naturdenkmalerklärung aufzuheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. die Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
z.H. des Herrn Bürgermeisters
Lichtenau i.Wv. 49
3522 Lichtenau i.Wv.

Befcheid v. Amtshauptmann
Krems, am 23. APR. 2014
Für den Amtshauptmann
Gruber

KRW3-N-0512/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

25.02.2014

Betrifft

Naturdenkmal „4 Rosskastanien“ auf dem Grundstück Nr. 844/2, KG Brunn a.W.,
Widerruf von 2 Rosskastanien

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 10. November 1981, 9-N-80123/19, die auf dem Grundstück Nr. 844/2, KG Brunn am Walde, stehenden 5 Rosskastanien zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der beiden nördlich stockenden Rosskastanienbäume wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat anlässlich eines Lokalaugenscheines beim gegenständlichen Naturdenkmal festgestellt, dass die beiden nördlich stockenden Rosskastanienbäume nicht mehr standsicher sind. Es befinden sich Risse und Faulstellen an den Stämmen. Die noch vorhandene Restwand (abklopfen) kann als nicht mehr standsicher angesprochen werden.

Es wurde mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Lichtenau vereinbart, dass die beiden nördlichen Bäume so rasch als möglich entfernt werden, da Gefahr in Verzug ist. Die beiden südlich stockenden Bäume werden gepflegt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 21. Jänner 1997, 9-N-80123, hinsichtlich der fünften Rosskastanie die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Bezirkshauptmannschaft Krems

An die
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
zh. Herrn Bürgermeister Josef Schitzenhofer
in Lichtenau im Waldviertel

9-N-80123/19

Pfeifer

39

10. November 1981

KG Brunn am Walde, Erklärung von 5 Roßkastanien auf Parz.Nr.844/2
zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,
LGB1.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem
Grundstück 844/2 öffentliches Gut, KG Brunn am Walde, stehenden
5 Roßkastanien zum Naturdenkmal.

Begründung

Bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 31.3.1958,
Zl.IX/B-5/5-1958, wurden die an der (alten) Bundesstraße von Krems
nach Zwettl gestandene Roßkastanienallee, die damals aus 11 Bäumen
bestand, zum Naturdenkmal erklärt. Die Ersichtlichmachung im Grund-
buch, die nunmehr vom Amt der NÖ Landesregierung verlangt wird, kann
im Hinblick darauf, daß nur mehr 5 der 11 Bäume vorhanden sind und
der seinerzeitige Eigentümer (Gutsbetrieb Ing.Karl) mit dem derzeiti-
gen Eigentümer (Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel) nicht ident
ist, nicht beantragt werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden
und die Naturdenkmalerklärung der restlichen 5 Roßkastanien zu
verfügen.

Rechtsmittelerklärung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmann-
schaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen
und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Eigl
Wirkl. Hofrat



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 30.12.1981
Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Eigl
Wirkl. Hofrat

/A

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500


An die
Marktgemeinde Lichtenau i.Wv.
3522 Lichtenau

Befehl rechtskräftig
Krems, am 5. März 1997

9-N-80123

Beilagen
-

Für den Bezirkshauptmann:


(Dr. Klaus)

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02732)	808	Datum
--	Christa Kalsner	212	21.01.1997

Betrifft
Naturdenkmal "Roßkastanien" in der KG Brunn a.W.
Widerruf der Naturdenkmalerklärung eines Baumes

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems **w i d e r r u f t** die Naturdenkmalerklärung der fünften Roßkastanie (ausgehend von der Abzweigung der alten Landesstraße von der neuen) der mit Bescheid vom 10.11.1981, 9-N-80123/19, erfolgten Naturdenkmalerklärung der fünf Roßkastanien auf Gst. Nr. 844/2, EZ. 168, KG Brunn am Walde, öffentliches Gut.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-4.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung von Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Laut Mitteilung der Marktgemeinde Lichtenau i.Wv. sowie des Amtssachverständigen befindet sich der oben angeführte Roßkastanienbaum in einem schlechten Zustand; es erscheint sinnvoll, die Naturdenkmalerklärung aufzuheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. die Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
z.H. des Herrn Bürgermeisters
Lichtenau i.Wv. 49
3522 Lichtenau i.Wv.

Befcheid v. Amtshauptmann
Krems, am 23. APR. 2014
Für den Amtshauptmann
Gruber

KRW3-N-0512/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

25.02.2014

Betrifft

Naturdenkmal „4 Rosskastanien“ auf dem Grundstück Nr. 844/2, KG Brunn a.W.,
Widerruf von 2 Rosskastanien

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 10. November 1981, 9-N-80123/19, die auf dem Grundstück Nr. 844/2, KG Brunn am Walde, stehenden 5 Rosskastanien zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der beiden nördlich stockenden Rosskastanienbäume wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat anlässlich eines Lokalaugenscheines beim gegenständlichen Naturdenkmal festgestellt, dass die beiden nördlich stockenden Rosskastanienbäume nicht mehr standsicher sind. Es befinden sich Risse und Faulstellen an den Stämmen. Die noch vorhandene Restwand (abklopfen) kann als nicht mehr standsicher angesprochen werden.

Es wurde mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Lichtenau vereinbart, dass die beiden nördlichen Bäume so rasch als möglich entfernt werden, da Gefahr in Verzug ist. Die beiden südlich stockenden Bäume werden gepflegt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 21. Jänner 1997, 9-N-80123, hinsichtlich der fünften Rosskastanie die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

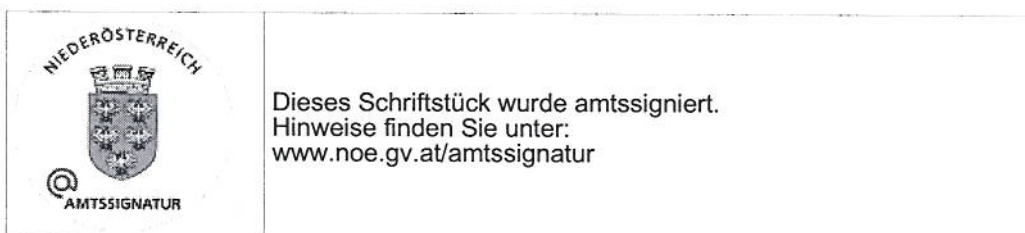
Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Bezirkshauptmannschaft Krems

An die
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
zh. Herrn Bürgermeister Josef Schitzenhofer
in Lichtenau im Waldviertel

9-N-80123/19

Pfeifer

39

10. November 1981

KG Brunn am Walde, Erklärung von 5 Roßkastanien auf Parz.Nr.844/2
zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,
LGB1.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem
Grundstück 844/2 öffentliches Gut, KG Brunn am Walde, stehenden
5 Roßkastanien zum Naturdenkmal.

Begründung

Bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 31.3.1958,
Zl.IX/B-5/5-1958, wurden die an der (alten) Bundesstraße von Krems
nach Zwettl gestandene Roßkastanienallee, die damals aus 11 Bäumen
bestand, zum Naturdenkmal erklärt. Die Ersichtlichmachung im Grund-
buch, die nunmehr vom Amt der NÖ Landesregierung verlangt wird, kann
im Hinblick darauf, daß nur mehr 5 der 11 Bäume vorhanden sind und
der seinerzeitige Eigentümer (Gutsbetrieb Ing.Karl) mit dem derzeiti-
gen Eigentümer (Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel) nicht ident
ist, nicht beantragt werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden
und die Naturdenkmalerklärung der restlichen 5 Roßkastanien zu
verfügen.

Rechtsmittelerklärung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmann-
schaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen
und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Eigl
Wirkl. Hofrat



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 30.12.1981
Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Eigl
Wirkl. Hofrat

/A

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500


An die
Marktgemeinde Lichtenau i.Wv.
3522 Lichtenau

Befehl rechtskräftig
Krems, am 5. März 1997

9-N-80123

Beilagen
-

Für den Bezirkshauptmann:


(Dr. Klaus)

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02732)	808	Datum
--	Christa Kalsner	212	21.01.1997

Betrifft
Naturdenkmal "Roßkastanien" in der KG Brunn a.W.
Widerruf der Naturdenkmalerklärung eines Baumes

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems **w i d e r r u f t** die Naturdenkmalerklärung der fünften Roßkastanie (ausgehend von der Abzweigung der alten Landesstraße von der neuen) der mit Bescheid vom 10.11.1981, 9-N-80123/19, erfolgten Naturdenkmalerklärung der fünf Roßkastanien auf Gst. Nr. 844/2, EZ. 168, KG Brunn am Walde, öffentliches Gut.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-4.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung von Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Laut Mitteilung der Marktgemeinde Lichtenau i.Wv. sowie des Amtssachverständigen befindet sich der oben angeführte Roßkastanienbaum in einem schlechten Zustand; es erscheint sinnvoll, die Naturdenkmalerklärung aufzuheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. die Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
z.H. des Herrn Bürgermeisters
Lichtenau i.Wv. 49
3522 Lichtenau i.Wv.

Befcheid v. Amtshauptmann
Krems, am 23. APR. 2014
Für den Amtshauptmann
Gruber

KRW3-N-0512/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

25.02.2014

Betrifft

Naturdenkmal „4 Rosskastanien“ auf dem Grundstück Nr. 844/2, KG Brunn a.W.,
Widerruf von 2 Rosskastanien

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 10. November 1981, 9-N-80123/19, die auf dem Grundstück Nr. 844/2, KG Brunn am Walde, stehenden 5 Rosskastanien zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der beiden nördlich stockenden Rosskastanienbäume wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat anlässlich eines Lokalaugenscheines beim gegenständlichen Naturdenkmal festgestellt, dass die beiden nördlich stockenden Rosskastanienbäume nicht mehr standsicher sind. Es befinden sich Risse und Faulstellen an den Stämmen. Die noch vorhandene Restwand (abklopfen) kann als nicht mehr standsicher angesprochen werden.

Es wurde mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Lichtenau vereinbart, dass die beiden nördlichen Bäume so rasch als möglich entfernt werden, da Gefahr in Verzug ist. Die beiden südlich stockenden Bäume werden gepflegt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 21. Jänner 1997, 9-N-80123, hinsichtlich der fünften Rosskastanie die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

